

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Interconsult GmbH | Srl
Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio
I-39100 Bozen | Bolzano
T 0471.306.411 | F 0471.976.462
E info@interconsult.bz.it
I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-, Eintragsnummer Handelsregister Bozen
Codice fiscale, Part. IVA, numero iscrizione registro imprese Bolzano
02526430216

Ges.-Kap. v.e. | Cap.soc. i.v. € 10.000,00

RS 01/09

Bozen, den 19.02.2009

Der neue Einheitstext betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz - Die Risikoanalyse

G.v.D. Nr. 81 vom 09.04.2008

Sehr geehrter Kunde,

im Frühjahr 2008 wurde der neue Einheitstext über die Sicherheit am Arbeitsplatz veröffentlicht. Die Anwendung dieser neuen und teilweise verschärften Bestimmungen wurde immer wieder aufgeschoben. Grundsätzlich muss sich jeder Betrieb ab 01.01.2009 an die neuen Normen angepasst haben, einige spezifische Pflichten sind ab Mai beziehungsweise Juni 2009 anzuwenden.

Die neuen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit gelten, im Gegensatz zu früher, nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern für alle Beschäftigten eines Betriebes, beispielsweise Leih- oder Projektarbeiter. Auch Freiberufler oder mitarbeitende Familienmitglieder fallen in den Anwendungsbereich des neuen Einheitstextes.

Nachfolgend eine Übersicht über einige zentrale Punkte des neuen Einheitstextes:

Die Risikoanalyse

In der Risikoanalyse werden alle möglichen Gefahren im Betrieb erfasst, des Weiteren alle Maßnahmen und Vorkehrungen, mit denen diese Gefahren vermieden oder zumindest minimiert werden können.

Die Erstellung beziehungsweise Aktualisierung der Risikoanalyse ist ein zentraler Punkt des neuen Einheitstextes. Die neuen Bestimmungen verlangen auch die Bewertung spezifischer Risiken im Betrieb (beispielsweise durch den Faktor Stress) oder Risiken, welche für Lehrlinge, Minderjährige oder Schwangere bestehen. Die Risikoanalyse muss der Verantwortliche für die Arbeitssicherheit vornehmen, also der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte, dazu befugte Person. Besteht die Pflicht, einen Arbeitsmediziner zu ernennen, so ist dieser bei der Erstellung der Risikobewertung hinzuzuziehen.

Sollte ein Betrieb weniger als 10 Mitarbeiter haben, so reicht eine Eigenerklärung des Verantwortlichen aus, alle im Betrieb aufgetretenen Risiken mündlich bewertet zu haben. Des Weiteren sollten diese Dokumente mit einem beglaubigten Datum versehen werden („data certa“).

Zu einem späteren Zeitpunkt muss die Risikobewertung nach einem standardisierten Muster erfolgen. Betriebe, welche schon vor Inkrafttretens des neuen Einheitstextes zur Arbeitssicherheit eine Risikoanalyse verfasst haben, sollten diese aktualisieren bzw. auf dem neuesten Stand halten:

Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb	Fälligkeiten	
	Bis zum 31.12.2010	Nach dem 01.01.2011
Weniger als 10 Mitarbeiter	Abfassen der Eigenerklärung	Standardisierte Risikobewertung
Weniger als 50 Mitarbeiter	Aktualisierung der Risikobewertung	Standardisierte Risikobewertung
Weniger als 50 Mitarbeiter und spezifischen Risiken im Betrieb	Aktualisierung der Risikobewertung	
Mehr als 50 Mitarbeiter	Aktualisierung der Risikobewertung	

Funktionen im Betrieb:

In der Risikoanalyse müssen auch die Zuständigen für die Arbeitssicherheit im Betrieb namentlich genannt werden (sei es von Arbeitgeber- als auch von Arbeitnehmerseite). Bestimmte Funktionen können auch durch extern ernannte Personen ausgeübt werden. Nachfolgend eine kurze Beschreibung dieser Funktionsträger:

- Der Gesamtverantwortliche für die Arbeitssicherheit im Betrieb (Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit)

Diese Funktion kann der Arbeitgeber selbst innehaben. Er ist dabei verpflichtet, einen dementsprechenden Kurs zu besuchen. Zur Alternative steht die Beauftragung einer externen, ebenfalls dazu befugten Person. Der Arbeitgeber haftet jedoch auch bei einer externen Ausübung dieser Funktion.

- Der Sicherheitssprecher

Dieser wird betriebsintern von der Belegschaft ernannt oder gewählt und muss auch eine dementsprechende Ausbildung absolvieren. Dem Sicherheitssprecher müssen bestimmte Befugnisse erteilt werden, beispielsweise hat er Zutritt zu allen Arbeitsräumen und Zugriff auf die Dokumente, welche die Arbeitssicherheit betreffen. Er hat das Recht, Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitssicherheit einzureichen und darf an den periodischen Arbeitssicherheitskonferenzen teilnehmen.

- Der Betriebsarzt (falls notwendig)

Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Gesundheit aller Mitarbeiter des Betriebes. Bei spezifischen Risiken besteht daher die Pflicht, einen Arbeitsmediziner zu beauftragen. Dieser nimmt dann verschiedene Funktionen wahr, bzw. führt Maßnahmen durch, um diese Risiken zu vermindern oder zu vermeiden (beispielsweise regelmäßige Kontrolluntersuchungen der Mitarbeiter oder periodische Besichtigungen des Betriebes). Die Kosten für den Arbeitsmediziner und seine Maßnahmen muss der Betrieb tragen. Nachfolgend einige Beispiele, welche die Ernennung eines Betriebsarztes zur Pflicht machen:

- das Tragen von Lasten, sofern dies eine Gesundheitsgefährdung darstellen sollte;
- der Kontakt mit krebserregenden Stoffen (beispielsweise Asbest);
- eine anhaltende Sehbelastung durch Bildschirmarbeit von mehr als 20 Wochenstunden.

Bei den periodischen Kontrolluntersuchungen kontrolliert der Arzt den Gesundheitszustand des Mitarbeiters, sowie dessen Tauglichkeit bestimmte Arten von Arbeiten auszuführen. Der Arbeitnehmer

hat das Anrecht auf eine Kopie der Dokumentation des Gesundheitszustandes. Das Original, das streng persönlichen Charakter hat, ist im Betrieb aufzubewahren.

- Der Beauftragte für Brandschutz und Erste Hilfe

Deren Ernennung ist ebenfalls Pflicht, weiters eine geeignete Ausbildung dieser Funktionsträger. Die Bereiche Brandschutz und Erste Hilfe sind speziellen Bestimmungen unterworfen, auf die in diesem Rundschreiben nicht näher eingegangen wird.

Periodische Konferenzen im Betrieb

Betriebe mit mehr als 15 Mitarbeitern müssen gemäß Einheitstext jährlich eine Sitzung abhalten, bei der neben dem Arbeitgeber auch die oben genannten Funktionsträger anwesend sein müssen, wobei folgendes besprochen werden sollte:

- die Risikoanalyse und die daraus entstehenden Maßnahmen und Pflichten;
- die Eignung der persönlichen Schutzausrüstung;
- über Aufklärungs- und Fortbildungsprogramme für die Arbeitnehmer im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz.

Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Betrieb

Der Arbeitgeber muss für eine geeignete Schulung der Mitarbeiter sorgen, welche unter anderem folgendes beinhaltet:

- Information über die bestehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit im Betrieb;
- Vorbeugemaßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung der Risiken, auch hinsichtlich Brandschutz und Erste Hilfe;
- Information über die verantwortlichen Funktionsträger und Ansprechpartner im Betrieb hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brandschutz und Erste Hilfe;

Laut Einheitstext müssen diese Schulungen in einfacher und in einer für den Mitarbeiter verständlicher Form und Sprache erfolgen.

Strafen

Bei fehlendem Vorhandensein einer Risikoanalyse oder fehlender Ernennung eines Verantwortlichen für die Arbeitssicherheit drohen dem Arbeitgeber Haftstrafen von vier bis acht Monaten oder Verwaltungsstrafen bis zu 15.000 Euro. Die Nichteinhaltung bestimmter Normen im Bereich der Arbeitssicherheit können ebenfalls Haftstrafen von zwei bis vier Monaten oder Verwaltungsstrafen bis zu 3.000 Euro zur Folge haben. Aus diesem Grund wird allen Betriebsinhabern empfohlen, die notwendigen Dokumente zu erstellen oder zu aktualisieren, weiters die oben genannten Funktionsträger zu ernennen, sowie für deren Aus- und Weiterbildung zu sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

Interconsult GmbH

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll,

